



**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

**Inhaltsangabe**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rahmenbedingungen für die Durchführung von Projekten
- § 3 Definitionen
- § 4 Abschluss von Verträgen über Drittmittelprojekte
- § 5 Anzeige von Projekten
- § 6 Nutzung von Ressourcen
- § 7 Personal in Projekten
- § 8 Beschaffung von Sachmitteln und Investitionsgütern im Rahmen von Drittmittelprojekten
- § 9 Mittelverwaltung
- § 10 Mittelverwaltung über den Haushaltsplan
- § 11 Verwaltung auf dem Drittmittelverwahrkonto beim Institut für Technologietransfer
- § 12 Verwaltung der Projektmittel durch Professoren/Professorinnen

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) erlässt folgende Ordnung:

## **§ 1 Zielsetzung**

(1)

Die nachfolgenden Regelungen für die Organisation von Projekten und deren Bewirtschaftung soll eine ordnungsgemäße Abwicklung von Projekten an der Hochschule gewährleisten. Die Ordnung gilt auch für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch Mitglieder der HTW.

(2)

Projekte im Sinne dieser Ordnung beziehen sich schwerpunktmäßig auf

- die angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) und
- den Technologietransfer.

(3)

Sie ist sinngemäß anzuwenden auf Projekte

- der Durchführung von Kongressen und Seminaren,
- der Organisation von Arbeitskreisen unter Beteiligung von Unternehmen und
- der Weiterbildung.

## **§ 2 Rahmenbedingungen für die Durchführung von Projekten**

(1)

Die Professoren/Professorinnen der HTW sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt, Projekte durchzuführen. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Sie sind dabei im Rahmen der personellen, sächlichen und finanziellen Möglichkeiten von der Hochschule zu unterstützen.

(2)

Projekte werden durch Zielvorgaben hinreichend genau beschrieben und sind zeitlich befristet. Die Leitung eines Projekts obliegt einem/einer Professor/in der HTW (Projektleiter/in). Die Finanzierung von Projekten wird aus Haushaltsmitteln, aus Mitteln der öffentlichen Hand oder privater Dritter gewährleistet.

(3)

Projekte, die über den Haushalt bewirtschaftet werden, sind nicht steuerpflichtig. Zur Abgrenzung der hoheitlichen Forschung von der kommerziellen Auftragsforschung und den allgemeinen wissenschaftlichen Dienstleistungen erlässt die Hochschulleitung eine Richtlinie.

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

(4)

Projekte, für deren Durchführung Deputatsermäßigung gewährt werden, müssen im Rahmen der Dienstaufgaben im Hauptamt durchgeführt werden.

### **§ 3 Definitionen**

(1)

Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsorengelder und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen zur Durchführung von Projekten.

(2)

Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der HTW gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen ist keine Gegenleistung.

(3)

Spenden sind Zuwendungen, die wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.

(4)

Sponsoring ist die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung, um unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen.

(5)

Ein Forschungsauftrag ist ein Drittmittelprojekt im Auftrag Dritter, bei dem zwischen dem Auftraggeber und der Hochschulleitung bzw. dem berechtigten Mitglied der HTW eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitrahmen von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden oder bei dem auf andere Weise klar gestellt wird, dass der Auftraggeber eine konkrete Gegenleistung erwartet und zugleich der Forschungsauftrag im Rahmen der Dienstaufgaben des Mitglieds der Hochschule durchgeführt wird.

(6)

Konkrete Gegenleistungen sind Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse, Produktentwicklungen und dergleichen; nicht als Gegenleistung anzusehen sind allgemeine Erfahrungsberichte, Verwendungsnachweise und dergleichen, wie sie z. B. gegenüber den öffentlichen Förderern (Land, Bund, EU, DFG, AIF, öffentlich-rechtliche Stiftungen u.s.w.) zu erbringen sind.

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

#### **§ 4 Abschluss von Verträgen über Drittmittelprojekte**

(1)

Die Berechtigung zum Abschluss von Verträgen mit Dritten für die Durchführung von Projekten obliegt grundsätzlich der Hochschulleitung.

(2)

Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen auf Antrag die Zeichnungsberechtigung an Professoren/Professorinnen übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und von der Projektleitung gegengezeichnet werden.

(3)

Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen die Übertragung der Zeichnungsberechtigung schriftlich mit sofortiger Wirkung aufheben.

(4)

Für die Vertragsabschlüsse sind in der Regel die von der Hochschulleitung vorgesehenen Vertragsformulare zu verwenden. Bei Abweichungen von dieser Vorgabe ist die Hochschulleitung bei der Vertragsgestaltung zu beteiligen.

(5)

Insignien der Hochschule wie Stempel, Briefköpfe und Siegel dürfen im Rahmen von Akquisitionen, im Schriftwechsel und in Verträgen mit Dritten nur dann verwendet werden, wenn die Hochschule als Vertragspartner auftritt.

#### **§ 5 Anzeige von Projekten**

(1)

Jedes Projekt an der HTW ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige beinhaltet:

- den Namen des Projekts,
- den Gegenstand und die Dauer des Projekts und insbesondere den Leistungskatalog,
- die beteiligten Kooperationspartner,
- die Gesamt- und Einzelfinanzierung. Das Entgelt für die Durchführung des Projekts muss kostendeckend bemessen sein. Die Abgeltung der in Anspruch genommenen Infrastruktur der HTW wird in einer Vereinbarung mit der Hochschulleitung festgelegt, die sich an den Kalkulationsrichtlinien der HTW orientiert.
- die angestrebte Ressourcennutzung der Hochschule (Mitarbeiter/innen, Labore, Räume, usw.) für dieses Projekt sowie die entstehenden Folgekosten,
- die Verwaltung der Mittel,
- Regelungen über Erfindervergütungen und über Verwertungsrechte an den Ergebnissen des Projekts unter Berücksichtigung der an der Durchführung beteiligten Mitarbeiter/innen.

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

- Regelungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse (inhaltliche und zeitliche Vorgaben, Erfordernis der Zustimmung des Auftraggebers, Veröffentlichungen im Rahmen einer Diplomarbeit).

(2)

Die Hochschulleitung kann die Durchführung von Projektvorhaben unter Hinweis auf §64 Abs.2 FhG versagen oder mit Auflagen versehen. Dieses ist dem Projektleiter, der Projektleiterin innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige mitzuteilen.

(3)

Die Einreichung eines FuE-Antrags an die Hochschulleitung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Formularen. Formale Anträge zur Förderung der FuE aus Landesmitteln, Anträge an das Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) zur Förderung der angewandten FuE an Fachhochschulen (Arbeitsgemeinschaft Industrie-Forschung - (AIF)-Anträge) sowie EU-Anträge gelten als Erklärung.

## **§ 6 Nutzung von Ressourcen**

(1)

Grundsätzlich dürfen die Professoren/Professorinnen der HTW alle Ressourcen der Hochschule für Projekte, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Hauptamt durchgeführt werden, nutzen. Der Beauftragte für den Haushalt ist zu beteiligen.

(2)

Bei einer Nutzung von Hochschulressourcen außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs der an dem Projekt beteiligten Professoren/Professorinnen ist eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Verantwortlichen über die Fachbereichsleitung einzuholen.

(3)

Die Fachbereichsleitung kann die Ressourcennutzung im Rahmen von Projekten einschränken, wenn dadurch die Aufrechterhaltung anderer Aufgaben der Hochschule in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Die Einschränkung muss der Projektleitung schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Einschränkung kann bei der Hochschulleitung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4)

Die Hochschulleitung erhebt für die Nutzung von Ressourcen der Hochschule im Rahmen von Projekten mit Mitteln Dritter ein Nutzungsentgelt. Das Entgelt wird in der Kalkulationsrichtlinie der Hochschulleitung festgelegt.

(5)

Bei einem erheblichen Interesse der Hochschule an der Durchführung eines Projekts kann die Hochschulleitung das Nutzungsentgelt ermäßigen oder in Ausnahmefällen von ihm absehen.

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

(6)

Dieses erhebliche Interesse ist generell gegeben bei Vorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln (z.B. Land, Bund, EU) oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen und Stiftungen finanziert werden, die sich zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Wissenschafts- und Forschungsförderung verpflichtet haben (z.B. Stiftung Umwelt, Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG).

## **§ 7 Personal in Projekten**

(1)

Im Rahmen eines drittfinitierten Forschungsvorhabens darf einem/einer Mitarbeiter/in der Hochschule, der/die nicht aus Mitteln Dritter bezahlt wird, nur dann vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen werden, wenn die Mittel Dritter zur Abdeckung der persönlichen Zulage nach § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BAT ausreichen.

(2)

Vergütungen für Nebentätigkeit, Überstundenvergütung und Zulagen dürfen aus Mitteln Dritter nur dann an ständig Bedienstete der Hochschule gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen (vgl. BAT, Beamtenengesetz) vorliegen.

(3)

Sonstige zusätzliche Vergütungen (z. B. Erfolgshonorare aus Mitteln Dritter usw.) dürfen an Bedienstete der Hochschule für ihre dienstliche Tätigkeit aus Mitteln Dritter nicht gezahlt werden, unabhängig davon, ob diese ihre Vergütung aus einer Haushaltsstelle oder aus Mitteln Dritter erhalten.

(4)

Für die Beschäftigung von Personal außerhalb des eigenen Labors ist eine schriftliche Genehmigung der betreffenden Laborleitung und der betreffenden Fachbereichsleitung einzuholen.

(5)

Sofern die Aufrechterhaltung der anderen Aufgaben der Hochschule in erheblichem Maße behindert wird, kann die Laborleitung oder die Fachbereichsleitung jederzeit die Beschäftigung von Personal im Rahmen von Projekten einschränken. Diese Einschränkung hat schriftlich mit einer zweiwöchigen Fristsetzung zu erfolgen. Gegen diese Einschränkung kann bei der Hochschulleitung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6)

Eine Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Hochschule im Rahmen von Projekten ist zulässig. Die Kosten dafür sind aus Mitteln Dritter aufzubringen.

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

(7)

Die Beschäftigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Hochschule im Rahmen von Projekten in Nebentätigkeit ist zulässig. Die Kosten dafür sind aus Mitteln Dritter aufzubringen. Es gilt die saarländische Nebentätigkeitsverordnung.

(8)

Angestellte und Arbeiter in den Projekten sind auf Zeit oder für Aufgaben von begrenzter Dauer nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften einzustellen.

### **§ 8 Beschaffung von Sachmitteln und Investitionsgütern im Rahmen von Drittmittelprojekten**

(1)

Investitionen und sonstige sächliche Beschaffungen, die im Rahmen von Projekten durch Drittmittel der Hochschule erworben wurden, gehen grundsätzlich in das Eigentum der Hochschule über. Bei Literatur und sonstigen Beschaffungen mit einem Wert über 800 DM ist eine Inventarisierung der Hochschule haushaltsrechtlich vorgeschrieben.

(2)

Geräte, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen nur beschafft werden, wenn die zur Aufstellung, zum Betrieb oder zur Wartung erforderlichen Mittel vorhanden sind. Folgekosten sind zu berücksichtigen.

(3)

Besteht bei Geräten, die im Rahmen von Projekten beschafft werden, ein Eigentumsvorbehalt, so sind sämtliche entstehenden Kosten einschließlich der Entfernung der Geräte aus dem Bereich der HTW über die Mittel Dritter zu tragen. Für die Laufzeit des Projekts darf das Gerät im Bereich der Hochschule aufgestellt werden. Es ist besonders zu kennzeichnen.

(4)

Die Professoren/Professorinnen haben das vorrangige Nutzungsrecht an den von ihnen erworbenen Sachmitteln oder Investitionsgütern.

(5)

Mit dem Ausscheiden des Professors/der Professorin fällt das Nutzungsrecht an den betreffenden Fachbereich.

(6)

Auf schriftlichen Antrag der Fachbereichsleitung kann die Hochschulleitung aus wichtigem Grund einem Professor/ einer Professorin das vorrangige Nutzungsrecht schriftlich entziehen. Ein laufendes Projekt darf durch den Entzug des alleinigen Verfügungsrechts nicht gefährdet werden.

**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

## **§ 9 Mittelverwaltung**

Die Professoren/innen der Hochschule haben folgende Möglichkeiten der Mittelverwaltung.

- Verwaltung von Haushaltsmitteln und Drittmitteln über entsprechende Titel des Haushaltsplans der HTW,
- Verwaltung von Drittmitteln über ein Verwahrkonto beim Institut für Technologietransfer (FITT),
- Verwaltung von Drittmitteln durch Professoren/Professorinnen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf einem Anderkonto.

## **§ 10 Mittelverwaltung über den Haushaltsplan**

(1)

Vertragspartner bei einer Verwaltung der Mittel über den Haushaltsplan ist die Hochschule, vertreten durch die Hochschulleitung.

(2)

Die Hochschule wickelt ausschließlich steuerfreie Projekte ab.

(3)

Die Vereinnahmung und Verausgabung (Titelverwaltung) unterliegt ausschließlich der Landeshaushaltsordnung und der sie ergänzenden Bestimmungen. Die Mittel sind nach den von dem/der Dritten bestimmten Zweck zu bewirtschaften und nach dessen/deren Bedingungen zu verwenden.

(4)

Das im Projekt tätige Personal steht in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule.

## **§ 11 Verwaltung auf dem Drittmittelverwahrkonto beim Institut für Technologietransfer (FITT)**

(1)

Auf Antrag der Projektleitung (§ 64 Abs. 4 FhG) kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des/der Dritten vereinbar ist. In diesem Fall unterstützt die HTW die Projektleitung auf dessen/deren Antrag bei der Mittelverwaltung. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über die Verwahrkontenverwaltung des Instituts für Technologietransfer (FITT).





**Ordnung für die Organisation von Projekten und deren  
Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes (HTW)  
vom 16.05.2001**

(2)

Vertragspartner bei einer Verwaltung der Mittel über die Verwahrkontenverwaltung des FITT ist das FITT, vertreten durch die Leitung des FITT. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag des FITT.

## **§ 12 Verwaltung der Drittmittel durch Professoren/Professorinnen**

(1)

Auf Antrag eines Professors/einer Professorin kann ihm/ihr von der Hochschulleitung gestattet werden, die Drittmittel in Nebentätigkeit selbst zu bewirtschaften, sofern dies mit den Bedingungen des/der Dritten vereinbar ist.

(2)

Vertragspartner ist ausschließlich das jeweilige Mitglied der Hochschule. Es handelt bei der Bewirtschaftung der Projektmittel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und trägt für die Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen die Verantwortung

(3)

Die Bewirtschaftung erfolgt in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung des Professors/der Professorin auf einem Anderkonto. Der/die Professor/in hat eine transparente und nachvollziehbare Buchführung nach dem Einnahme-Ausgabeprinzip vorzunehmen. Diese Buchführung ist jährlich durch einen vereidigten Rechnungsprüfer oder durch zwei von der Hochschulleitung benannten Buchprüfern/innen zu prüfen. Das Resultat der Prüfung ist der Hochschulleitung vorzulegen. Die Kosten für die Prüfung müssen über Drittmittel abgedeckt werden.

(4)

Der/die Professor/Professorin beschäftigt das eingestellte Personal auf der Basis von privaten Dienstverträgen.